

Arbeitgeberbestätigung zur Übernachtungssteuer zur Vorlage beim Beherbergungsbetrieb

Arbeitgeber-/Dienstherrenbescheinigung

nach § 2 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer im Gebiet der Gemeinde Hürtgenwald. Bitte geben Sie diese Arbeitgeber-/Dienstherrenbescheinigung bei Ihrem Beherbergungsbetrieb ab.

Name und Anschrift des Arbeitgebers (Briefkopf der Firma)

Hiermit bestätigen wir unserer Mitarbeiterin / unserem Mitarbeiter

Familienname

Vorname

--	--

dass der Aufenthalt in Hürtgenwald

vom

bis

beruflich oder betrieblich zwingend erforderlich ist.

Ort und Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

(Name, Vorname des/der Unterschreibenden in Druckbuchstaben)

Hinweis zum Datenschutz

Die Abgabe dieser Arbeitgeberbestätigung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb ist freiwillig und dient ausschließlich zur Feststellung der Steuerpflicht nach der Satzung über die Erhebung der Übernachtungssteuer in der Gemeinde Hürtgenwald. Die erhobenen Daten werden an das Steueramt der Gemeinde Hürtgenwald

weitergeleitet. Wird in dieses Vorgehen nicht eingewilligt, wird die Übernachtungssteuer grundsätzlich erhoben, sofern die zwingende berufliche oder betriebliche Anforderlichkeit der Übernachtung nicht anderweitig nachgewiesen wird. In die o.g. Verarbeitung und Nutzung der Daten wird mit Abgabe dieser Bestätigung eingewilligt.

Weitere Hinweise

Eine Beherbergung ist dann beruflich zwingend erforderlich, wenn die Berufsausübung oder die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Hürtgenwald und Umgebung ohne die Übernachtung nicht möglich beziehungsweise zumutbar wäre. Dies ist beispielsweise anzunehmen, wenn die genutzte Wohnung des Beherbergungsgastes in einer Entfernung vom Arbeitsort liegt, die eine tägliche Rückkehr nicht zumutbar erscheinen lässt oder wenn seine Anwesenheit an den vom Wohnort verschiedenen Arbeitsort aus anderen Gründen für die Berufsausübung unabdingbar ist.

Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass ohne die entgeltliche Übernachtung die gewerbliche oder die freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte. Es empfiehlt sich, hierzu entsprechende Belege beizufügen beziehungsweise bereitzuhalten. Das Steueramt der Gemeinde Hürtgenwald kann die Arbeitgeber-/Dienstherrenbescheinigung auf ihre Richtigkeit überprüfen. Das Ausstellen einer inhaltlich unrichtigen Bescheinigung kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.

Für Rückfragen bei der Gemeinde Hürtgenwald:
Telefon 02429/309-45 sowie Telefax 02429/30970